

## Hinweisblatt zum Ausfüllen eines Tageskontrollblattes

### a. Allgemeine Hinweise

Eine Aufzeichnungspflicht von Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten mittels handschriftlicher Aufzeichnungen besteht für Fahrzeuge

- a) die zur gewerblichen Güterbeförderung verwendet werden,
- b) deren zulässige Höchstmasse (zHM) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t aber nicht mehr als 3,5 t beträgt und
- c) in denen kein Fahrtenschreiber verbaut ist.

Ist in den genannten Fahrzeugen ein Fahrtenschreiber verbaut, so muss dieser benutzt werden.

Die Aufzeichnungspflicht besteht nicht für Fahrzeuge, die generell von der Fahrpersonalverordnung ausgenommen sind.

### b. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer hat Pflichten gegenüber dem Fahrer hinsichtlich der Planung der Tätigkeiten der Fahrer. Der für den Einsatz des Fahrpersonals im Unternehmen Verantwortliche hat das Fahrpersonal zur Einhaltung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten und zur Führung der Aufzeichnungen anzuhalten, diesem Vordrucke in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen und ihm die richtige Führung der Aufzeichnungen zu erläutern.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, die Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die Bestimmungen eingehalten worden sind und bei eventuellen Zuwiderhandlungen dafür zu sorgen, dass die Mängel abgestellt werden.

### c. Pflichten des Fahrers

Die Fahrer haben folgendes zu beachten:

- Folgende Zeiten sind aufzuzeichnen: Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen
- Folgende Angaben müssen enthalten sein: Vor- und Familienname, Datum, amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge, Ort des Fahrtbeginns, Ort des Fahrtendes und Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.  
Die Aufzeichnungen sind personenbezogen und nur für einen Fahrer gültig.
- Alle Einträge sind unverzüglich vor Beginn und nach Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen
- Es müssen die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorhergehenden 28 Kalendertage mitgeführt und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden
- Nach Ablauf der Mitführungspflicht sind die Aufzeichnungen unverzüglich dem Unternehmer im Original auszuhändigen

#### d. Tageskontrollblätter:

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzunehmenden Eintragungen beschränken sich ausschließlich auf die aufzuzeichnenden Inhalte, jedoch zur Aufzeichnungsform werden keine Angaben macht.

Somit gibt es kein vorgeschriebenes Muster eines Tageskontrollblattes.

Werden die inhaltlichen Vorgaben eingehalten, so können z.B. auch mehrere Tage auf einem Blatt eingetragen sein.

#### e. Das Muster eines Tageskontrollblattes:

**Tageskontrollblatt**  
Anlage zu § 6 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung

1. Name, Vorname und Anschrift des Fahrers	2. Amtliches Kennzeichen		3. Tageskontrollblatt Nr.			4. Datum																	
5. <input type="checkbox"/> 5. Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen																							
6. <input type="checkbox"/> 6. Lenkzeiten																							
7. <input type="checkbox"/> 7. Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft																							
8. Ort der Fahraufnahme												9. Ort der Fahrtbeendigung											
Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges einschl. Anhänger *												Stundenzahl											
10. Kilometerstand bei Fahrtende .....												5. <input type="checkbox"/> 5. Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen											
bei Fahrtbeginn .....												6. <input type="checkbox"/> 6. Lenkzeiten											
Gesamtfahrstrecke: .....												7. <input type="checkbox"/> 7. Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft											
Bemerkungen und Unterschrift																							

Erläuterungen:  
5. = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen  
6. = Lenkzeiten  
7. = Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft

\* Für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren Gesamtgewicht einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie von Fahrzeugen die zur Personenbeförderung dienen und dazu bestimmt sind mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) zu befördern.

Nachfolgende Eintragungen sind verpflichtend und müssen auf dem Tageskontrollblatt vorgenommen werden:

- Vor- und Familienname des Fahrers (Nr. 1),
- das amtliche Kennzeichen jedes an diesem Tag benutzten Fahrzeugs (Nr. 2),
- das Datum (Nr. 4),
- die Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen (Nr. 5),
- die Lenkzeiten (Nr. 6),
- die sonstigen Arbeitszeiten und Bereitschaftszeiten (Nr.7),
- Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes (Nr. 8 + 9),
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn und bei Fahrtende (Nr. 10), sowie
- manuelle Nachträge gem. § 20 FPersV (s. hierzu „d. Besonderheit: Manuelle Nachträge“).

Nachfolgende Eintragungen sind optional bzw. wünschenswert:

- Anschrift des Fahrers (Nr. 1),
- Tageskontrollblatt Nr. (Nr. 3),
- Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs einschl. Anhänger,
- Gesamtfahrstrecke,
- Stundenanzahl der Ruhezeiten, Fahrunterbrechungen, Lenkzeiten, sonstigen Arbeitszeiten und Bereitschaftszeiten, sowie
- Bemerkungen und Unterschrift.

#### Besonderheit: Manuelle Nachträge

Wann manuelle Nachträge zu fertigen sind, ist in § 20 der Fahrpersonalverordnung geregelt.

Fahrer, die für einen oder mehrere der vorausgegangenen 28 Kalendertage vorgeschriebene Nachweise wie Tageskontrollblätter nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für das eine Nachweis-/Aufzeichnungspflicht nicht besteht,
2. erkrankt waren,
3. sich im Urlaub befanden oder
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben,


haben diese Zeiten durch manuelle Nachträge zu belegen.


Insbesondere besteht in der Regel für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t aber nicht mehr als 3,5 t, die zur gewerblichen Güterbeförderung verwendet werden, außerhalb Deutschlands keine Nachweispflicht/Aufzeichnungspflicht, so dass diese nicht in Deutschland verbrachten Zeiten manuell vor Fahrtantritt für Fahrten mit Aufzeichnungspflicht in Deutschland nachgetragen werden müssen. Die im Ausland verbrachten „Lenkzeiten“ sind im Sinne der Fahrpersonalverordnung als „sonstige Arbeitszeiten“ festzuhalten.


Manuelle Nachträge müssen bei Verwendung von Tageskontrollblättern lesbar auf einem Tageskontrollblatt vorgenommen werden. Bei Bedarf können auch mehrere Tageskontrollblätter benutzt werden. Diese Nachtragungen dürfen Handaufzeichnungen sein. Manuelle Nachträge müssen unter Verwendung der in Art. 34 Abs. 5 VO (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen erfolgen.


Nachfolgend ein Beispiel

Fahrer: Max, Muster    Dienstag 29.10.2019

00:00 Uhr – 08:00 Uhr 

08:00 Uhr – 12:00 Uhr 

12:00 Uhr – 13:00 Uhr 

13:00 Uhr – 17:00 Uhr 

17:00 Uhr – 24:00 Uhr 